

Deggendorfer Ruderverein von 1876 e.V.

— SATZUNG —

§ 1 Name, Gründung, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Deggendorfer Ruderverein von 1876 e. V.". Er wurde am 23.8.1876 gegründet und am 22.2.1879 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen sowie des Deutschen Ruderverbandes, des Bayerischen Landessportverbandes sowie des Stadtsportverbandes Deggendorf.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2a Zweck und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist ausschließlich die planmäßige und die der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und seiner ergänzenden Sportarten sowie die Förderung der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude und Sportgeräte.
 - Ausbildungsangebote für Interessierte und Mitglieder.
 - die Förderung sportlicher Aktivitäten und Leistungen durch Teilnahme an Wettkämpfen und gemeinschaftlichen Ruderfahrten.
 - das Angebot ergänzender Sportmöglichkeiten wie u.a. Fitnessraum und Wintertraining.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2b Vergütungen für die Vereinstätigkeit:

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der

Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Flagge, Abzeichen

1. Die Flagge des Vereins ist eine weiße Fahne, die durch blaue von den Ecken ausgehende Streifen gekreuzt wird und in deren Feldern sich die Buchstaben „D“, „R“, „V“ sowie das Gründungsjahr 1876 in roter Farbe befinden.
2. Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Fahne.

§ 4 Ehrungen

1. Die silberne Vereinsnadel für 25-jährige Vereinszugehörigkeit trägt das Bild der Flagge und hat einen ganzen silbernen Eichenkranz. Die goldene Vereinsnadel für 40-jährige Vereinszugehörigkeit trägt das Bild der Flagge und hat einen ganzen goldenen Eichenkranz. Diese, sowie die goldene Ehrennadel des Deutschen Ruderverbandes für 50-jährige DRV-Zugehörigkeit werden für die Jubilare beantragt.
2. Die Ehrennadel für besondere Verdienste um den Verein trägt rechts das Bild der Flagge und links einen halben goldenen Eichenkranz. Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag verliehen werden. Die Ehrungen erfolgen durch den Vorstand aufgrund eines Vorschlages von Mitgliedern und Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern,
 - c) inaktiven Mitgliedern und
 - d) fördernden Mitgliedern.
2. a) Aktive Mitglieder sind solche, die am laufenden Sportbetrieb teilnehmen.
b) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres.
c) Inaktive Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, denen es aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr möglich ist, am laufenden Sportbetrieb teilzunehmen.
d) Fördernde Mitglieder sind solche, die nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen, aber den

Vereinszweck in sonstiger Weise fördern möchten.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und aktive Mitglieder haben ihre Schwimmfähigkeit schriftlich zu bestätigen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Wunsch des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Bei Minderjährigen hat ein gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Er haftet für die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger entstehender Forderungen.
5. Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen endet automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres und wird anschließend als aktives Mitglied fortgeführt.
6. Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden.
7. Die aktiven und jugendlichen Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Ruderordnung die Boote und andere sportliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit dreimonatiger Frist und Wirksamkeit zum 31. Dezember.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung oder weiteren Forderungen über 3 Monate rückständig ist und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde. Die letzte Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
 - wenn ein Mitglied dem Interesse des Vereins und dem Ansehen des Rudersports zuwiderhandelt oder wiederholt Ordnungen und Anordnungen missachtet, durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft oder durch 2/3-Mehrheit der nächsten Mitgliederversammlung. Letzteres gilt auch für den Fall, dass das ausgeschlossene Mitglied einen Antrag auf Aufhebung des Ausschlusses stellt.
 - c) durch Tod des Mitglieds.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 7 Beiträge, Arbeitsstunden, Umlagen

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen im Voraus entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt.

Anträge des Vorstands auf Änderungen der Beiträge sind zu begründen und bei Ladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.
3. Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben oder deren Wirtschaftslage nicht günstig ist, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf deren begründeten Antrag die Beiträge befristet stunden bzw. eine Vereinbarung über zusätzliche Arbeitsstunden treffen.

4. Arbeitsstunden:

- Jedes aktive und jedes jugendliche Mitglied hat jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten.
- Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und der alternative finanzielle Ersatzbetrag sind in der Beitragsordnung festgelegt.

Befreiungen vom Arbeitsdienst werden ggf. auf begründeten Antrag vom Vorstand erteilt und dokumentiert.

5. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern. Sie haben ein Informationsrecht über die Angelegenheiten und Aktivitäten des Vereins, welches durch regelmäßige Informationsaushänge, Anschreiben oder das Internet gewährleistet wird. Darüber hinaus besteht ein Teilnahmerecht an allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Aktive, inaktive und jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben Stimm- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen.

Sie haben das Recht, Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen auf Anfrage einzusehen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands und des übrigen Präsidiums
 - b) Bestätigung des Jugendleiters, welcher von den Jugendlichen gewählt wird
 - c) Bestätigung von Abteilungsleitern
 - d) Ersatzwahl des Vorstandes
 - e) Entscheidung über Bestellung eines Assistenten für die laufende Verwaltung
 - f) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer mit dem Recht, Fragen und Anträge zur Entlastung zu stellen sowie die Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschluss über den Haushaltsvorschlag
 - h) Genehmigung von Abteilungen, Ruder-, Haus-, Beitrags- und Geschäftsordnung
 - i) Entscheidung über Satzungsänderungen bzw. -neufassungen

- j) Genehmigung von Geschäften außerhalb des Haushaltsplanes sowie von Dauerschuldverhältnissen
 - k) Beschluss über Umlagen
3. Die Mitgliederversammlungen teilen sich ein in
- a) **ordentliche Mitgliederversammlung**
Sie findet jährlich mindestens einmal statt und zwar innerhalb der ersten zwölf Wochen des Jahres. Die Tagesordnung hat den Aufgaben gem. §10 Abs. 2 gerecht zu werden.
 - b) **außerordentliche Mitgliederversammlung**
Sie kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert.
Sie muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies 25 wahlberechtigte Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Kalendertage vor dem anberaumten Termin durch schriftliche Einladung an die Mitglieder lt. Beitragsordnung.
5. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
7. Der Versammlungsleiter und Protokollführer wird vom Vorstand festgelegt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Über jede Versammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.
11. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die nicht mindestens sieben Kalendertage vor Einladung zur Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingereicht wurden, kommen nur mit Genehmigung der Versammlung und auch dann nur nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
- a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende Sport und Jugendarbeit,
 - c) der stellvertretende Vorsitzende Haus und Grundstück,

- d) der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit sowie
- e) der stellvertretende Vorsitzende Finanzen.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

2. a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten im Außenverhältnis jeweils zu zweit gemeinsam. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete und des verabschiedeten Haushaltsplanes vertretungsberechtigt.
b) Für satzungsgemäße Finanzbewegungen und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs erhält der stellvertretende Vorsitzende Finanzen auf den Bankkonten des Vereins Einzelvollmacht.
3. Die Vorsitzenden werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Versammlung beschließt, ob sie durch Handzeichen oder schriftlich abstimmen will. Schriftlich ist abzustimmen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies wünschen.
4. Der finanzielle Rahmen seines Handelns ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresetat. Soll dieser um mehr als 20% der Einnahmen überschritten werden, ist zuvor die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens ein Mal im Quartal statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in Absprache der Vorstandsmitglieder einberufen.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollant zu unterschreiben und für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.
8. Der Vorstand kann für einzelne Aufgabengebiete Ausschüsse oder Vereinsbeauftragte einsetzen, berufen oder abberufen.
9. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit Ablauf der Wahlperiode, dem schriftlichen Rücktritt eines Vorstandsmitglieds oder der Beendigung seiner Mitgliedschaft.
10. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsdauer ist vom Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarischer Vertreter zu bestellen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt das neue Vorstandsmitglied.
11. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus oder tritt der Vorstand zurück, ist innerhalb von vier Wochen vom bisherigen 1. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese wählt den neuen Vorstand.

Bis zur Wahl führt der zurückgetretene Vorstand die Geschäfte kommissarisch.

§ 12 Präsidium

1. Präsidiumsmitglieder unterstützen die stellvertretenden Vorsitzenden bei ihren jeweiligen Aufgaben. Die Präsidiumsmitglieder haben in dem sie betreffenden Bereich Sitz und Stimme.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) den 5 Vorstandsmitgliedern,

- b) Unterstützern des Vorsitzenden Sport und Jugendarbeit (Jugend / Training / Leistungssport / Breitensport / Fitness / Wanderrudern / Boote usw.),
 - c) Unterstützern des Vorsitzenden Finanzen (Rechnungsprüfer / Vertreter der fördernden Mitglieder / Sponsoring usw.),
 - d) Unterstützern des Vorsitzenden Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit (Presse / Schaukasten / Homepage / Übernachtungsgäste / Archiv usw.) sowie
 - e) Unterstützern des Vorsitzenden Haus und Grundstück (Arbeitsdienst / Technik / Hochwasser usw.).
3. Anzahl und Themenzuordnung der Präsidiumsmitglieder ist freibleibend und kann nach Bedarf festgelegt werden.
 4. Präsidiumssitzungen sind mindestens halbjährlich einzuberufen.
 5. Die Präsidiumsmitglieder (außer Vorstand) werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Handzeichen einzeln im Rhythmus der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Die Wahl ist für die Dauer von zwei Jahren gültig. Zur Wahl des Jugendvertreters sind ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres zugelassen.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Buch- und Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern nach Abschluss des Vereinsjahres geprüft. Die Rechenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung bestellt.

§ 14 Ruderordnung, Hausordnung und Beitragsordnung

1. Die Ruder-, Haus- und Beitragsordnung sind für Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.
2. Zur Wahrung eines geordneten Ruderbetriebs sind die Mitglieder des Vorstandes und insbesondere der Bootswart sowie die Verantwortlichen für den Leistungs- und Breitensport berechtigt, Anordnungen über die Nutzung des Vereinseigentums zu treffen.

Wird gegen eine der Vereinsordnungen, die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder die Schifffahrtsvorschriften verstoßen, kann das betreffende Mitglied von der Teilnahme am Sportbetrieb auf angemessene Zeit ausgeschlossen werden.

Den Betroffenen steht gegen solche Entscheidungen die Berufung zur nächsten Vorstandssitzung zu, in der sie anzuhören sind und in der sie ihr Anliegen mündlich vertreten. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, können sie die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen.

§ 15 Vermögen

1. Das Vermögen des Vereins ist unteilbar.
2. Das einzelne Mitglied hat kein Anrecht am Vereinsvermögen.

§ 16 Preise

1. Die von Mitgliedern des Vereins bei Wettfahrten gewonnenen Preise und Urkunden sind Eigentum des Vereins.
2. Die den Ruderinnen und Ruderern sowie den Steuerleuten verliehenen Ehrenzeichen und Urkunden verbleiben in deren Besitz.

§ 17 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Entwurf einer neuen Satzung wird den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung übersandt. Anregungen zu Änderungen müssen bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
3. Antragsberechtigt für eine Satzungsänderung sind der Vorstand oder mindestens 10% der Mitglieder.
4. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung wird im Bootshaus zur Einsichtnahme ausgelegt sowie auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Auf Wunsch wird eine Kopie ausgehändigt.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ist diese Zahl der Mitglieder nicht anwesend, ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahlen der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

2. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Deggendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Rudersports zu verwenden hat.
4. Eine Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein gilt nicht als Auflösung.

§ 19 Haftung / Haftungsausschluss

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Deggendorf.
2. Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften dem Mitglied, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, beschränkt auf die Deckung durch die über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossene Haftpflichtversicherung.
3. Die Mitglieder haften dem Verein, seinen Organen und seinen Beauftragten für diesen zugefügte Schäden. Haftungserleichterungen kommen nicht in Betracht, wenn das Mitglied Deckung durch eine Haftpflichtversicherung hat. Für von jugendlichen Mitgliedern verursachte Schäden haften die Erziehungsberechtigten.

4. Für Beschädigungen und Verluste an persönlichem Eigentum der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes wird keine Haftung übernommen. Das gilt auch für eingelagerte Privatboote und Zubehör.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.10.2018 in Deggendorf beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ist die Satzung vom 30.06.2014 aufgehoben.

Deggendorf, den